

TE Vwgh Beschluss 2026/4/30 Ra 2025/07/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
14/01 Verwaltungsorganisation
40/01 Verwaltungsverfahren
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

UVP-G 2000 §19 Abs1

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2025, Zl. W138 2297012-1/19E, betreffend Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Niederösterreichische Landesregierung;

mitbeteiligte Partei: K GmbH, vertreten durch Mag. Martin Stärker, Rechtsanwalt in Wien), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler und Hofrat Mag. Haunold als Richter sowie Hofrätin Dr. Holzinger als Richterin, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Kreil, über die Revision der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2025, Zl. W138 2297012-1/19E, betreffend Feststellung gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Niederösterreichische Landesregierung; mitbeteiligte Partei: K GmbH, vertreten durch Mag. Martin Stärker, Rechtsanwalt in Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in Höhe von € 1.106,40 und dem Land Niederösterreich Aufwendungen in Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (im Folgenden: Verwaltungsgericht) wurden die Beschwerde der Revisionswerberin (Standortgemeinde) gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 27. Juni 2024, mit dem gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) festgestellt worden war, dass das Vorhaben der mitbeteiligten Partei betreffend die Bodenaushubdeponie W. keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfülle und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliege, abgewiesen und eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (im Folgenden: Verwaltungsgericht) wurden die Beschwerde der Revisionswerberin (Standortgemeinde) gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 27. Juni 2024, mit dem gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) festgestellt worden war, dass das Vorhaben der mitbeteiligten Partei betreffend die Bodenaushubdeponie W. keinen Tatbestand im Sinn des Paragraph 3, oder Paragraph 3 a, UVP-G 2000 in Verbindung mit , Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfülle und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliege, abgewiesen und eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt.

2

Gegen das angefochtene Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3

Nach Einleitung des Vorverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof beantragten sowohl die belangte Behörde als auch die mitbeteiligte Partei jeweils die Zurückweisung bzw. Abweisung der Revision und die Zuerkennung von Aufwandsersatz.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne

weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

8

Ferner kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses dem Revisionspunkt entscheidende Bedeutung zu, weil der Verwaltungsgerichtshof nach § 41 Abs. 1 VwGG nicht zu prüfen hat, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, mwN). Ferner kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses dem Revisionspunkt entscheidende Bedeutung zu, weil der Verwaltungsgerichtshof nach Paragraph 41, Absatz eins, VwGG nicht zu prüfen hat, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung er behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, mwN).

9

Unter Punkt 2. („Revisionspunkte und -gründe“), Unterpunkt 2.1. der Revision erachtet sich die Revisionswerberin zunächst in ihrem Recht darauf verletzt, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben, welches innerhalb ihres Gemeindegebietes liege, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werde.

10

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt Parteien ein (mit dem zitierten Vorbringen geltend gemachtes) abstraktes Recht auf „Durchführung einer UVP“ jedoch nicht zu (vgl. etwa VwGH 12.11.2024, Ro 2024/06/0012 bis 0023; zur Standortgemeinde vgl. VwGH 20.4.2022, Ra 2022/06/0037; zu Nachbarn vgl. erneut VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, jeweils mwN). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt Parteien ein (mit dem zitierten Vorbringen geltend gemachtes) abstraktes Recht auf „Durchführung einer UVP“ jedoch nicht zu vergleiche , etwa VwGH 12.11.2024, Ro 2024/06/0012 bis 0023; zur Standortgemeinde vergleiche , VwGH 20.4.2022, Ra 2022/06/0037; zu Nachbarn vergleiche , erneut VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, jeweils mwN).

11

Weiters behauptet die Revisionswerberin eine Verletzung ihres Rechts darauf, dass bei einer Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 die erwartbaren Auswirkungen bereits genehmigter, aber noch nicht ausgeführter Vorhaben (hier: bereits genehmigter, aber nicht ausgeführter befristeter Rodungen im Sinn des Anhangs 1 Z 46 lit. g UVP-G 2000), die gleichartige Umweltauswirkungen aufwiesen, berücksichtigt werden. Damit wird allerdings nur die richtige Anwendung des Gesetzes geltend gemacht; dies stellt keinen tauglichen Revisionspunkt dar

(vgl. nochmals VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, mwN), sondern es handelt sich um die Behauptung eines Revisionsgrundes (vgl. dazu auch VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0441; 27.2.2025, Ra 2025/10/0018 bis 0019; 17.3.2026, Ra 2026/07/0008, jeweils mwN). Weiters behauptet die Revisionswerberin eine Verletzung ihres Rechts darauf, dass bei einer Kumulationsprüfung gemäß Paragraph 3, Absatz 2, UVP-G 2000 die erwartbaren Auswirkungen bereits genehmigter, aber noch nicht ausgeführter Vorhaben (hier: bereits genehmigter, aber nicht ausgeführter befristeter Rodungen im Sinn des Anhangs 1 Ziffer 46, Litera g, UVP-G 2000), die gleichartige Umweltauswirkungen aufwiesen, berücksichtigt werden. Damit wird allerdings nur die richtige Anwendung des Gesetzes geltend gemacht; dies stellt keinen tauglichen Revisionspunkt dar (vergleiche, nochmals VwGH 11.7.2023, Ra 2022/07/0222 bis 0225, mwN), sondern es handelt sich um die Behauptung eines Revisionsgrundes (vergleiche, dazu auch VwGH 3.10.2018, Ra 2018/07/0441; 27.2.2025, Ra 2025/10/0018 bis 0019; 17.3.2026, Ra 2026/07/0008, jeweils mwN).

12

Mit der Behauptung einer Verletzung in ihren Rechten auf ein mängelfreies Verfahren (vgl. VwGH 27.2.2026, Ra 2025/02/0225, mwN) und auf vollständige und richtige Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. dazu VwGH 28.8.2019, Ra 2019/11/0111 bis 0112; 30.11.2022, Ra 2022/14/0210, jeweils mwN) wird ebenso wenig ein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG bzw. ein tauglicher Revisionspunkt angeführt. Mit der Behauptung einer Verletzung in ihren Rechten auf ein mängelfreies Verfahren (vergleiche, VwGH 27.2.2026, Ra 2025/02/0225, mwN) und auf vollständige und richtige Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vergleiche, dazu VwGH 28.8.2019, Ra 2019/11/0111 bis 0112; 30.11.2022, Ra 2022/14/0210, jeweils mwN) wird ebenso wenig ein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG bzw. ein tauglicher Revisionspunkt angeführt.

13

Die Revisionswerberin hat mit dem zitierten Vorbringen somit keinen tauglichen Revisionspunkt geltend gemacht.

14

Hinsichtlich der in den Revisionspunkten abschließend relevierten Verletzung im Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften enthält die Revision in ihrem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision keine Ausführungen (vgl. dazu VwGH 20.11.2023, Ra 2023/14/0432; vgl. ferner VwGH 12.11.2024, Ro 2024/06/0024 bis 0025). In der Revision wird (insoweit) somit keine Rechtsfrage aufgezeigt, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Hinsichtlich der in den Revisionspunkten abschließend relevierten Verletzung im Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften enthält die Revision in ihrem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision keine Ausführungen (vergleiche, dazu VwGH 20.11.2023, Ra 2023/14/0432; vergleiche, ferner VwGH 12.11.2024, Ro 2024/06/0024 bis 0025). In der Revision wird (insoweit) somit keine Rechtsfrage aufgezeigt, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

15

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

16

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 30. April 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025070055.L03

Im RIS seit

26.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at